



## Elegante Stadtvilla mit klassischem Charme.

Die Stadtvilla der Familie Liehr vereint als Effizienzhaus klassische Eleganz mit praktischer Funktionalität auf 182 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die robusten Kalksandstein-Außenwände und Stahlbeton-Decken sorgen für eine solide und energieeffiziente Bauweise, unterstützt durch moderne Haustechnik. Optisch besticht das Haus durch eine ansprechende Fassade: Ein weiß hervorgehobener Bereich im Erdgeschoss bildet einen eleganten Kontrast zur dunkleren Ziegelsteinfassade und wird durch großzügige Fenstertüren und Fenster ergänzt, die viel Licht ins Innere lassen. Ein harmonisch integriertes Walmdach bzw. Zeltdach aus Holz unterstreicht den klassischen Stil der Villa. Innen überzeugt die Villa mit einer modernen Ausstattung für hohen Wohnkomfort. Ausgestattet mit Fußbodenheizung, dreifach verglasten Fenstern, einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und Vorbereitungen für Photovoltaikanlagen, bietet das Haus zukunftsfähige Technologien. Ein Smart-Home-System ermöglicht zudem die einfache Steuerung der Haustechnik. Das Raumkonzept des Erdgeschosses umfasst einen großzügigen Wohn-/Essbereich mit direktem Terrassenzugang, eine geräumige Küche, einen Gästebereich sowie ein Gäste-WC und einen Hauswirtschaftsraum. Über eine Stahlbeton-Treppe erreicht man das Obergeschoss, das ein großzügiges Schlafzimmer, zwei weitere Zimmer und ein modernes Badezimmer umfasst. Haus Liehr erfüllt höchste Ansprüche an Stil, Komfort und Funktionalität und bietet ein ideales Zuhause für Familien oder Paare, die ein gehobenes Wohnambiente schätzen.

## Daten + Fakten

Flächen*	WF	GF
EG	96,9 m <sup>2</sup>	98,7 m <sup>2</sup>
OG	84,8 m <sup>2</sup>	84,8 m <sup>2</sup>
gesamt	181,7 m <sup>2</sup>	183,5 m <sup>2</sup>
Dachneigung		22°
Kniestock		0 cm
Außenmaße	11,82 m	10,65 m

\* Alle dargestellten Flächen und Flächenberechnungen zu Wohnflächen (kurz WF) und Grundflächen (kurz GF) wurden gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BgbI. I S. 2346) ermittelt.

